

Richtlinie gema § 37 Abs 1 Z 1a RAO ber Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)

StF: [Beschluss vom 29.09.2006, kundgemacht am 03.10.2006](#)

nderungen

[Beschluss vom 05.11.2009, kundgemacht am 09.11.2009](#)

[Beschluss vom 28.09.2013, kundgemacht am 30.09.2013](#)

[Beschluss vom 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017](#)

[Beschluss Nr. 5/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022](#)

Prambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 37 Abs 1 Z 1a RAO wird verordnet:

Text

- § 1. Auf Antrag und gegen Kostenersatz stellt jede Rechtsanwaltskammer ihren Rechtsanwalten Ausweiskarten aus, die amtliche Lichtbildausweise im Sinne des § 8b Abs 2 RAO sind und fur die Erstellung einer elektronischen Anwaltssignatur gema § 21 Abs 2 RAO herangezogen werden konnen.
- § 2. (1) Ein Antrag ist mit dem vom Osterreichischen Rechtsanwaltskammertag bereitgestellten Formblatt bei der zustandigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer uberpruft die Angaben im Formblatt auf ihre Richtigkeit.
- § 3. Die Ausweiskarte hat in Inhalt und Gestaltung dem angeschlossenen Muster zu entsprechen.
- § 4. (1) Die Abholung des Ausweises hat durch den Rechtsanwalt personlich zu erfolgen. Hierbei uberpruft die Rechtsanwaltskammer die Identitat des Rechtsanwaltes anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.
- (2) Ist der Austausch der Ausweiskarte wegen des Ablaufs der Gultigkeitsdauer oder des Austauschs des Zertifikates notwendig, kann der Ausweis auch durch einen ausgewiesenen Beauftragten abgeholt oder an den Rechtsanwalt nachweislich zugestellt werden.
- (3) Bei der Abholung hat der Rechtsanwalt (oder im Fall des Abs 2 durch den Beauftragten) anzugeben, ob auch das qualifizierte Zertifikat fur die elektronische Anwaltssignatur aktiviert werden soll. Bei der Zustellung gema Abs 2 kann der Rechtsanwalt die Aktivierung des neuen Zertifikates selbst vornehmen.
- § 5. (1) Das qualifizierte Zertifikat iSd § 21 Abs 2 RAO hat jedenfalls auch den akademischen Grad, den Vor- und Nachnamen des Rechtsanwaltes, seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt und den ADVM-Code zu enthalten. Die Verwendung eines Pseudonyms gema § 5 Abs 1 Z 3 Signaturgesetz ist unzulassig. Auf Wunsch kann der Rechtsanwalt eine Personenbindung im Sinne der Stammzahlenregisterverordnung erwirken.
- § 6. Der Rechtsanwalt hat bei Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur die berufs- und signaturrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- § 7. (1) Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 RAO erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der Ausweiskarte und der elektronischen Anwaltssignatur. Die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.
- (2) Bei einem Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 Abs 2 RAO) ist das Zertifikat unverzüglich zu widerrufen.
- § 8. Ein Verlust der Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden. Das Zertifikat ist unverzüglich zu sperren und gegebenenfalls zu widerrufen. Der zuständigen Rechtsanwaltskammer ist eine Verlustanzeige vorzulegen.
- § 9. Die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die im Zertifikat enthaltenen oder auf der Ausweiskarte ausgewiesenen Daten ändern. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.
- § 10. Die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte beträgt fünfzehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Ausweiskarte der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen und das Zertifikat ist zu widerrufen. Die Rechtsanwaltskammer macht die zurückgestellte Ausweiskarte in geeigneter Weise unbrauchbar.
- § 11. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer neuen Ausweiskarte vor, so wird auf Antrag ein neuer Rechtsanwaltsausweis mit qualifiziertem Zertifikat ausgestellt.
- § 12. (1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer):
- für die Ausstellung der Ausweiskarte Euro 33,60
 - bei Aktivierung des qualifizierten Zertifikats (§ 4 Abs 2)
 - einmalig Euro 10,00
 - ein jährliches Zertifikatsentgelt (dieses kann bis zum Ende der Gültigkeit des Zertifikats im voraus eingehoben werden) von Euro 14,50
- (2) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

Muster der Vorderseite der Ausweiskarte (§ 3)



Muster der Rückseite der Ausweiskarte (§ 3)

